



**Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:**

Vor dem Hintergrund des Antrages auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung im Gebiet der Stadt Dormagen (Entwicklungsgebiet Silbersee), bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um eine Darstellung der bzw. Stellungnahme zur derzeitigen Belastung der vorge-nannten Flächen mit Schadstoffen. Ebenfalls wird um eine Einordnung der Gefährdung und eine Darstellung der bis heute erfolgten und in Zukunft noch nötigen Sanierungsmaßnahmen gebeten.

Die vollständige Anfrage sowie die Antwort der Verwaltung sind der Anlage zu entnehmen

**Anlagen:**

Anlage 1: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.07.2020

Anlage 2: Antwort der Verwaltung vom 12.08.2020

Anlage 3: Vorentwurf zeichnerische Darstellung der 160 FNP-Änderung der Stadt Dormagen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die  
Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Birgitta Radermacher  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

An die Geschäftsstelle des Regionalrates  
Frau Gaby Sablofski



**Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906  
Fax: 0211/475-2964  
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 27.07.2020

**Anfrage:**

**Sachstandsbericht zur Schadstoffbelastung im Bereich der Anschlussstelle Delrath  
Zum Strukturausschuss am 02.09.2020 und Planungsausschuss am 10.09.2020**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

in der Vorlage 77PA\_TOP8\_80RR\_TOP6.pdf (Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung im Gebiet der Stadt Dormagen (Entwicklungsgebiet Silbersee – nördliche Teilfläche - hier: Einvernehmen des Regionalrates) wird in der Sachverhaltsschilderung ausgeführt: „Seit Jahrzehnten wird versucht, die Fläche am Silbersee einer gewerblichen Nachnutzung zuzuführen, auch um die Altlastensituation im dortigen Bereich planerisch zu bewerkstelligen.“

Deshalb bitten wir die Bezirksregierung um eine Darstellung der bzw. Stellungnahme zur derzeitigen Belastung der vorgenannten Flächen mit Schadstoffen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Zinkhütte und des Silbersees.

Zur Begründung:

Im Bereich des „Entwicklungsgebietes Silbersee“ wurde von 1911 bis 1971 die „Zinkrösthütte und Schwefelsäurefabrik Nievenheim“ betrieben. Im Bereich des Silbersees, dem Baggersee nördlich dieser Zinkhütte mit Anschluss an den Rhein, wurden laut BALKE et al. (1973) „spektakuläre“ Arsengehalte im Grundwasser von bis zu 50 mg/l nachgewiesen, und auch für Zink, Cadmium und Quecksilber werden hohe Werte genannt. Eine in den 1980ern in der Universitätsbibliothek Düsseldorf eingesehene Quelle (dort heute nicht mehr vorhanden) lokalisiert eine „Arsenwolke“ im Bodenraum/Grundwasserleiter unmittelbar südlich des Silbersees. In der jüngeren lokalen Presse jedoch wird die Belastung des Bodens im Bereich des Silbersees bzw. unter demselben widersprüchlich dargestellt bis hin zur Behauptung, die Arsenbelastung gäbe es nicht (z.B. Westdeutsche Zeitung vom 12. März 2008). Laut

einer Schrift des Umweltbundesamtes (WIEDEMANN 2017) können Arsenbelastungen dort sowohl aus dem Hüttenbetrieb selbst (geplante Versickerung), wie auch aus der Deposition von zurück verbrachtem, weil zuvor illegal verkipptem Kalkarsenschlamm stammen. Überdies soll Mitte der 1970er Jahre das Grundwasser im Gebiet des "Kontaminationsherdes" mit Kaliumpermanganat behandelt worden sein, um das Arsen auszufällen, was „nicht vollständig“ gelang, aber zu einer "deutlichen Verbesserung" führte.

**Es ist somit unklar, ob eine bzw. welche Gefahr heute und zukünftig von dem Gebiet ausgeht.**

Daher bitten wir Sie auch um eine Einordnung der Gefährdung und eine Darstellung der bis heute erfolgten und in Zukunft noch nötigen Sanierungsmaßnahmen.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause  
Fraktionsvorsitzender

Dr. Norbert Stapper  
Sachkundiger Bürger im Strukturausschuss

Zitierte Quellen:

BALKE, K.D., KUSSMAUL, H. & SIEBERT, G. (1973): Z. Dt. Geol. Ges. 124: 447-460 - zitiert in: LANGGUTH, H.R. & VOIGT, R. (2004): Hydrologische Methoden – Springer, Berlin, Heidelberg, 935 S.

WIEDEMANN, U. (2017): Arsen in Abfällen. - TEXTE 113/2017, Umweltbundesamt (Hrsg.) - [umweltbundesamt.de/publikationen](http://umweltbundesamt.de/publikationen)

---

---



### **Antwort der Verwaltung vom 12.08.2020**

Für eine gewerbliche Entwicklung des Gebiets um den Silbersee im Bereich der Anschlussstelle Delrath befindet sich aktuell die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des parallel verlaufenden Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 528 der Stadt Dormagen im Verfahren. Im Zuge der 160. Flächennutzungsplanänderung wurde auch das in der Anfrage angesprochene Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz durch die Stadt Dormagen beantragt. In seiner 80. Sitzung am 08.05.2020 hat der Regionalrat sein Einvernehmen zur beantragten Zielabweichung erklärt.

Das Entwicklungsgebiet Silbersee wird regionalplanerisch unterstützt und als bedeutsamer Standort angesehen, da hier eine der wenigen Möglichkeiten an der Rheinschiene besteht, um einen großflächigen, trimodal erschlossenen Standort zur Ansiedelung von emittierenden Betrieben zu entwickeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das seit den 1970er brachliegende Betriebsgelände der Zinkhütte gewerblich industriell nach zu nutzen.

Auf dem Gelände der Zinkhütte ist eine Altlastensituation seit den 1970er Jahren bekannt, wie u.a. die Unterlagen zur 160. Flächennutzungsplanänderung aufzeigen, welche im Vorentwurf als Anlage zur Antragstellung des Zielabweichungsverfahrens vorliegen. So enthält der Entwurf des FNPs auf dem ehemaligen Gelände der Zinkhütte die Kennzeichnung Altlasten<sup>1</sup>. Wie der Umweltbericht darlegt, weisen verschiedene Bereiche des in weiten Teilen eingezäunten Areals Bodenverunreinigungen auf. Dies wird durch Bodenproben belegt, die im Bereich der FNP-Änderung durchgeführt wurden. Während die ehemals unbebauten Flächen unauffällig sind, liegen in den ehemals bebauten Flächen hohe Schwermetallgehalte vor, deren Konzentration in tieferliegenden Bodenschichten rasch abnimmt. Dazu nennt der Umweltbericht das Ziel, die Prüfwerte der BBodSchV für Industrie und Gewerbegrundstücke einzuhalten. Der Umweltbericht geht ebenfalls bereichsweise von einem Stoffeintrag ins Grundwasser aus. Das Sanierungsziel für den Bereich Boden/ Grundwasser ist es, durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Eintrag von Schadstoffen aus der ungesättigten Bodenzone in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>1</sup> Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen vorbelastet sind

Unabhängig von den aktuellen Planungen wurden auf dem Gelände Untersuchungen und Sanierungen der vorhandenen Schwermetallbelastungen in Boden und Grundwasser durchgeführt. In den 1970er Jahren fand eine erste Behandlung des Arsenschadens mit Kaliumpermanganat statt, die zwar zu einer Reduzierung aber nicht zu einer Beseitigung der Grundwasserbelastungen führten. Sowohl der Boden als auch das Grundwasser sind insbesondere im Bereich der ehemaligen Bebauung und der Sickergruben so stark belastet, dass weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich waren und sind. Der Bereich der Sickergruben ist bereits seit 2008 durch eine Oberflächenabdichtung saniert. Derzeit befindet sich der Rahmen-Sanierungsplan unter Federführung des Rhein-Kreises Neuss in der Abstimmung. Das aktuelle Sanierungskonzept sieht einen dauerhaften Erhalt der Abdichtung im Bereich der Sickergruben sowie eine Versiegelung der Bodenbelastungen im Bereich der ehemaligen Bebauung vor. Hierdurch wird sowohl ein Kontakt mit den Schadstoffen im Oberboden unterbunden als auch der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser reduziert. Begleitend hierzu sind Schadstoffmessungen im Grundwasser vorgesehen.

Im Gegensatz zu der ehemaligen Zinkhütte, liegen für den ca. 4 ha großen Bereich des Zielabweichungsverfahrens keine Hinweise auf Altlasten vor. Weder die vorliegenden Unterlagen noch die Beteiligung zum Zielabweichungsverfahren lassen auf möglich Altlasten der angesprochenen Fläche schließen. Im Rahmen der Hausbeteiligungen zum Zielabweichungsverfahren sowie zur Neuaufstellung des FNPs wird aus Sicht des Bodenschutzes die Nachnutzung der Zinkhütte als Maßnahme des Flächenrecyclings begrüßt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen zur Bewältigung der Altlastensituation in nachfolgenden Planungen mit dem Rhein-Kreis Neuss abzustimmen sind.

Aus Sicht der Raumordnung und des Bodenschutzes ist es sinnvoll Siedungsentwicklungen auf bestehen Brachflächen voranzutreiben und es sprechen nach bisherigem Kenntnisstand keine Belange gegen eine Entwicklung des Bereiches um die Anschlussstelle Delrath als Gewerbefläche. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Planungen weiter zu konkretisieren und mit den bekannten Belangen der Altlasten umzugehen. Dabei sind auch, soweit nicht vorhanden, weitere Gutachten zum Thema Altlasten einzuholen.

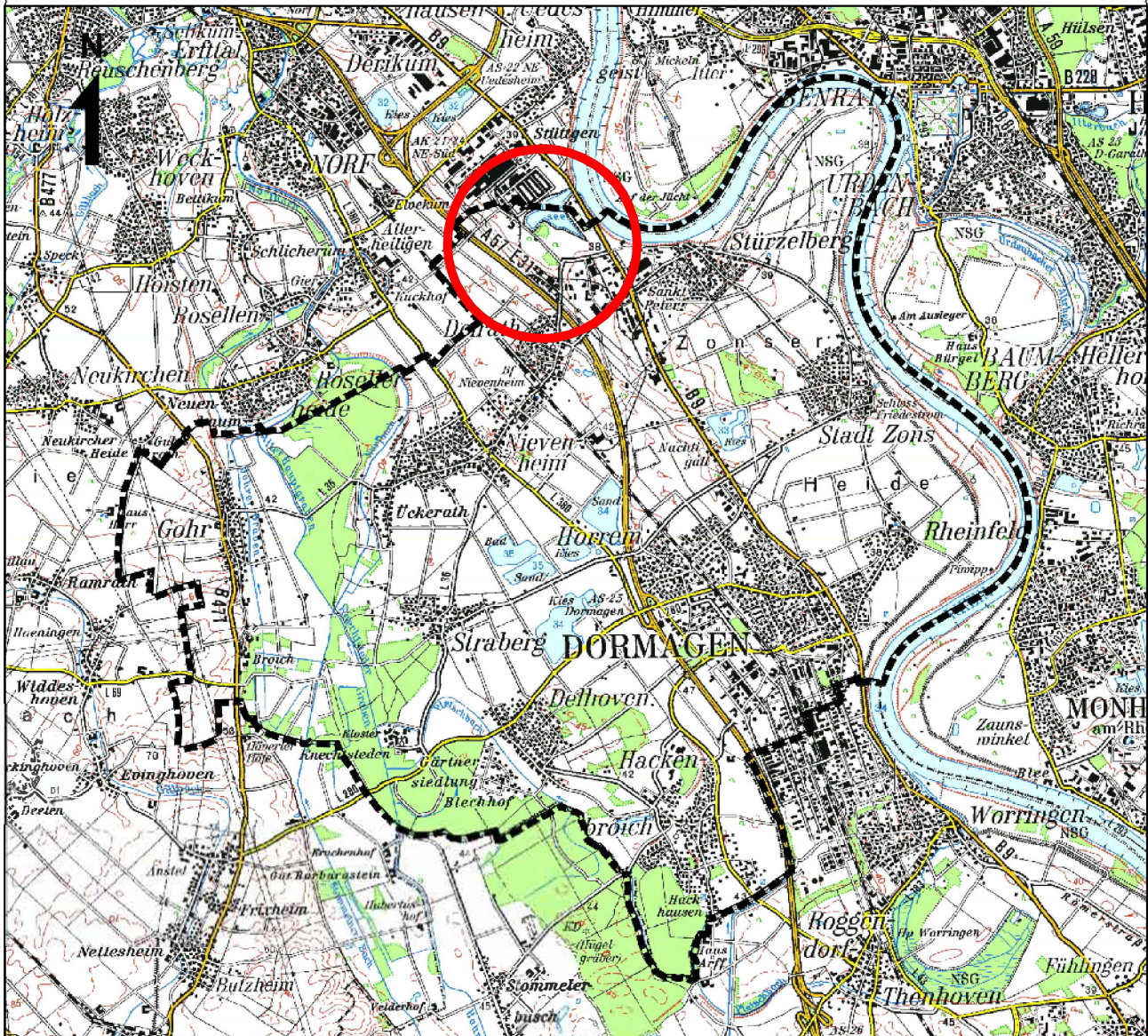
gez.  
Micke

## 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen - Entwicklungsgebiet Silbersee - **-VORENTWURF-**

Stand: 04.11.2019

Übersichtsplan

Hintergrundkarte: TK 100000 Ohne Maßstab



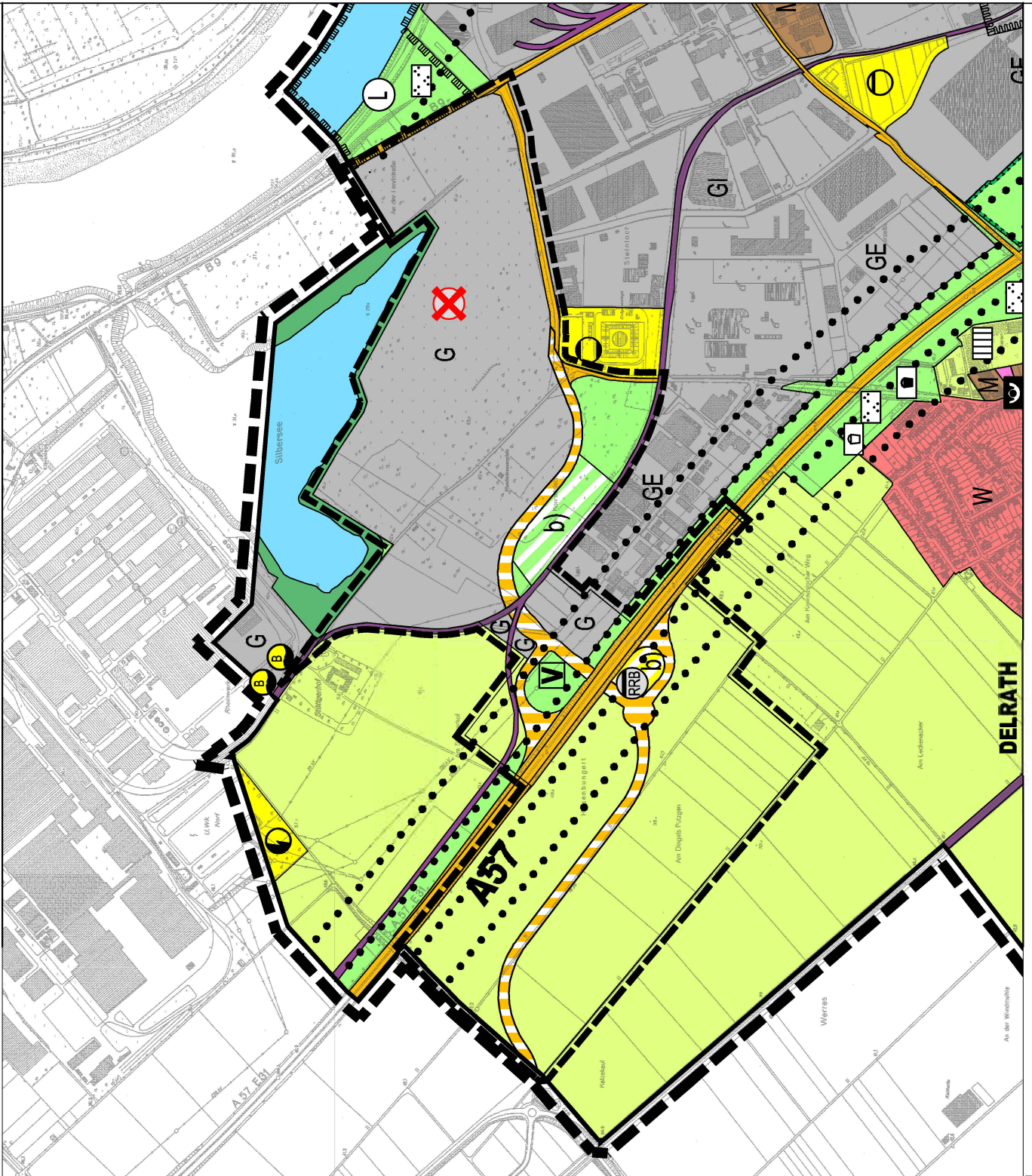
### Rechtsgrundlagen

GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
PlanZV 90	Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991, S.58) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften und Richtlinien anderer Art) werden zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten.



**160. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Entwicklungsgebiet Silbersee -**

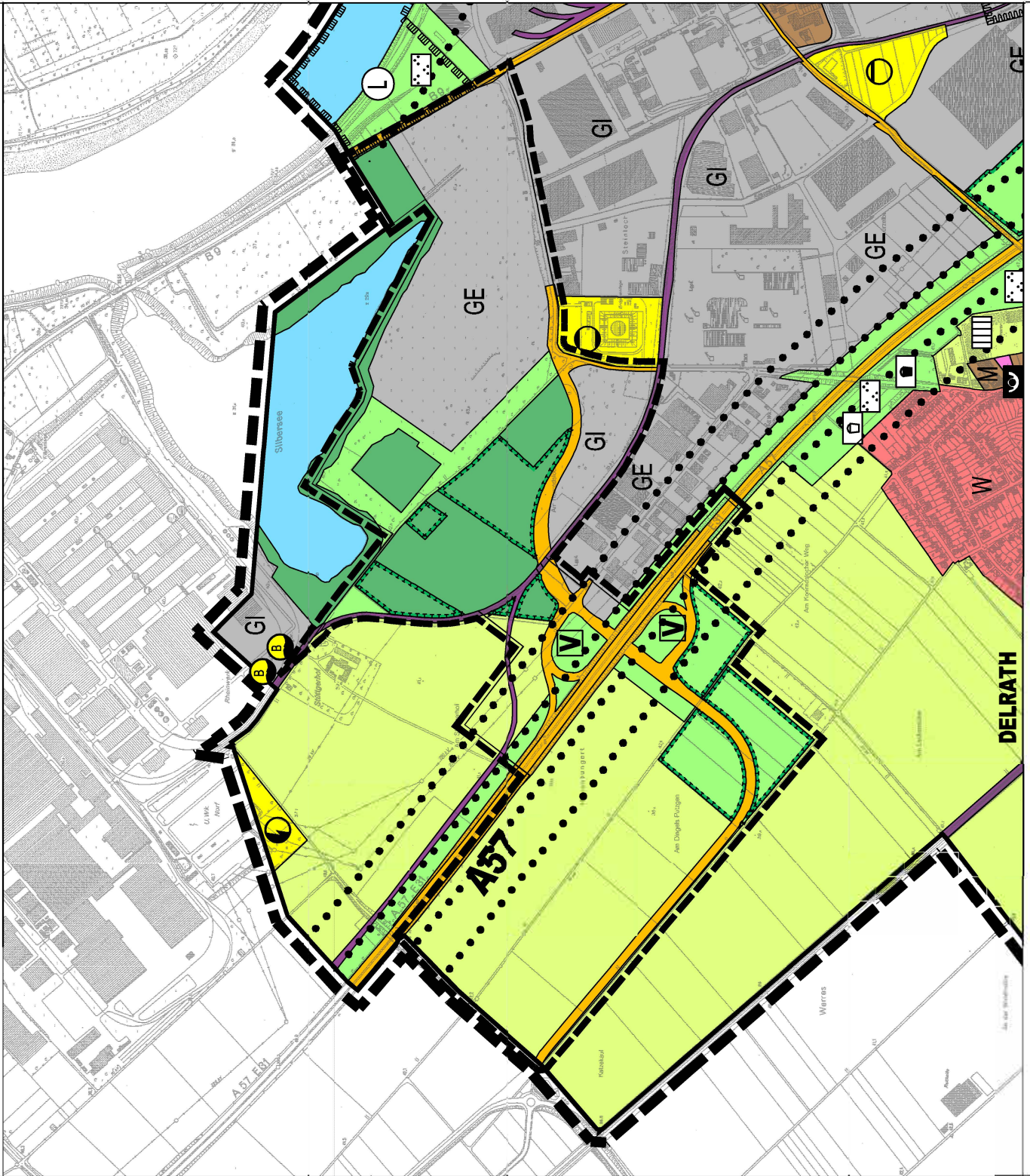


**DGK 5**

**M 1 : 10000**



**Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen  
in der Fassung der 101. und 118. Änderung**



**DGK 5**

**M 1 : 10000**

# Planzeichenerklärung

**GRENZEN:** STADTGEBIETSRENZE RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 160. ZÄHLENGANG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS **KARTENGRUNDLAGE:** DEUTSCHE GRUNDKARTE 1:1000

<b>DARSTELLUNGEN GEM. § 5 (2) NR. 1-10, (2a) UND (4) BAUGB</b> ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND §§ 1, 1b, 11 BAUNVO WOHNBÄUFLÄCHEN § 10 NR. 1 BAUNVO GEMISCHTE BAUFLÄCHEN § 11 NR. 2 BAUNVO GEMERBICHE BAUFLÄCHEN § 11 NR. 3 BAUNVO GEMERBEGEBIELE § 12 NR. 6 BAUNVO INDUSTRIEGEBIETE § 12 NR. 8 BAUNVO SONDERBAUFLÄCHEN § 11 NR. 4 BAUNVO ZWISCHENSTELLUNGEN FÜR SONDERBAUFLÄCHEN § 11 NR. 5 BAUNVO GROßFLÄCHER EINZELNUTZUNG MIT ANGEZEIGTER VERKEHRSFLÄCHE IN QUADRATMETERN z. B. § 1		ABWEISERHILFSPLATZ ZELTPLATZ ROSELBERG FRIEDHOF JUBILIUMSRIESENHOF SOLDATENFRIEDHOF REITHALLE TENNISHALLE TENNISPLATZ SKATEBOARDANLAGE GRILLPLATZ BMX-BAHN PRIVATE OBSTTIESE PRIVAT MINICOLDFLATZ BADERPLATZ, FREIBAD CAMPINGPLATZ WERKSCHÄFTWERKE MIT PARKPLATZ		SPORTLICHEN ZWISCHENBIEGENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN ZWIECKBESTIMMUNG: SPORTHALLE/TURNHALLE POST FEUERWEHR WASSERFLÄCHEN § 5 ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 4 BAUGB ZWIECKBESTIMMUNG: WASSERFLÄCHEN HAFEN FÄHRSTELLE FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENENTSORGUNG UND ENRICHTUNGEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN, DIE DEN KLIMAVANDEL MITBESTIMMEN, DEM KLIMAVANDEL § 5 ABS. 2 NR. 2 BUCHSTABE a, NR. 4 UND ABS. 4 BAUGB KONZENTRATIONZONE FÜR WINDKAPFANLAGEN FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENRICHTUNG ZWISCHENSTELLUNG BZW. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ELEKTRIZITÄT G+S		FERNWÄRE WASSER BRUNNEN ABWASSER ABFALL ABLAGERUNG REGENRÖCKHALTEBECKEN ARBEITZBECKEN HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 4 BAUGB ART DER LEITUNG: W HAUPTWASSERLEITUNG G GASELEITUNG A HAUPTABWASSERLEITUNG G NW FERNGASELEITUNG KV HOCH- UND MITTELSPANNUNGS-FREILEITUNG PFL PRODUKTIVENERMIEHTUNG BT / C BETRIEBSTECHNIK / GEMIE RTL RHEINWASSERTRANSPORT-LEITUNG		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 ABS. 2 NR. 9 BUCHSTABEN a UND b BAUGB FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON EDELSCHÄTZEN § 9 ABS. 2 NR. 8 UND ABS. 4 BAUGB FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON EDELSCHÄTZEN SONSTIGE PLANZEICHEN WISPERUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHREIBUNG ODER FÜR VORERKENNENDE SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE EINWIRKUNGEN DES BAUFÄHRNISCHUTZ § 9 ABS. 2 NR. 6 UND ABS. 4 BAUGB		DORFPLATZ FESTPLATZ FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON EDELSCHÄTZEN § 9 ABS. 2 NR. 8 UND ABS. 4 BAUGB FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON EDELSCHÄTZEN SONSTIGE PLANZEICHEN WISPERUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHREIBUNG ODER FÜR VORERKENNENDE SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE EINWIRKUNGEN DES BAUFÄHRNISCHUTZ § 9 ABS. 2 NR. 6 UND ABS. 4 BAUGB	
--	--	---	--	---	--	---	--	---	--	--	--

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 5 (4) UND (4a) BAUGB

 RICHTLINIESTRECKEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST MIT VORWEGUNG FÜR BESTEHENDE PALLENBESCHRÄNKUNG AUF IN BEZOGEN (KAP. 4.4)	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER-RECHTLICHEN SETZUNGEN FASSUNGSBEREICH ENGERE SCHUTZZONE II WEITERE SCHUTZZONE III A BZW. III B ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	HOCHWASSERBROCKGEBIETE BEI HOCHWASSERSTREIFEN HOHEREM DER GESAMTEN RÄUMLICHE HOCHWASSERBROCKGEBIETE HOCHWASSERBROCKGEBIETE BEI HOCHWASSERSTREIFEN HOHEREM DER GESAMTEN RÄUMLICHE HOCHWASSERBROCKGEBIETE HOCHWASSERBROCKGEBIETE BEI HOCHWASSERSTREIFEN HOHEREM DER GESAMTEN RÄUMLICHE HOCHWASSERBROCKGEBIETE
---	---	--	--

## HINWEISE

UMGRENZUNG DER SAMLUNGSGEBIETE NACH § 5 BAUGB RICHTUNGSRECKEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST MIT VORWEGUNG FÜR BESTEHENDE BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG AUF IN BEZOGEN (KAP. 4.4) SIEGEL	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NACHTÜRZUNGEN ERFORDERLICH SIND; (2) FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEBT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND. (3) FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UNVIELGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
---	--

## SONSTIGE ENTRAGUNGEN

SIEDLUNGSSCHWERPUNKT NACH DEM LANDSENTWICKLUNGSPLAN (LEP) VOM 05.10.1989 - ZULETZT GEÄNDERT 19.08.2007 - SIEGEL	VERMERK GEM. § 5 ABS. 4 SATZ 2 BAUGB FREIZEIT- UND ERHOLUNGS-SCHWERPUNKT GEM. LEPl III VERKEHRSFLÄCHEN (AUSBAUPLANUNG ANSCHLUSSSTELLE DELRATH) GRÜNFLÄCHEN (AUSBAUPLANUNG ANSCHLUSSSTELLE DELRATH) REGENRÖCKHALTEBECKEN (AUSBAUPLANUNG ANSCHLUSSSTELLE DELRATH)
--	---